

(8) Die Stärke der TKO in den volkseigenen Baubetrieben hat einschließlich der Zentrallabors mindestens 0,5 % der Gesamtbelegschaftsstärke bei Baubetrieben und mindestens 1,5 % der Gesamtbelegschaftsstärke bei betriebeigenen Fertigungsbetrieben und -einrichtungen (z. B. den Betonwerken der Baubetriebe) zu betragen.

(9) Die Staatliche Bauaufsicht der General- und Hauptauftragnehmer nimmt außer den Rohbau- und Zwischenabnahmen bei den eigenen Bauleistungen die bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahmen vor. Die Staatliche Bauaufsicht der als Nachauftragnehmer eingesetzten Baubetriebe ist für die sonstigen bauaufsichtlichen Abnahmen bei von ihnen erbrachten Leistungen verantwortlich. Die Staatliche Bauaufsicht der Nachauftragnehmer hat bei der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme der von ihrem Betrieb erbrachten Leistungen teilzunehmen. Bei Nachauftragnehmern ohne eigene bauaufsichtliche Organe obliegt die bauaufsichtliche Kontrolle und Abnahme den bauaufsichtlichen Organen des Haupt- bzw. Generalauftragnehmers.

§ 6

Die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie

(1) Bei der Deutschen Bauakademie ist ein Organ der Staatlichen Bauaufsicht zu bilden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Auswertung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Übernahme in die baurechtlichen Bestimmungen. Sie kontrolliert die Einführung und richtige Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis. Die Staatliche Bauaufsicht in der Deutschen Bauakademie hat folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen:

1. die generelle Genehmigung von Typenelementen und Typenprojekten;
2. die Erteilung der Zulassung für neue Bauweisen und Bauelemente. Vor Erteilung der Zulassung ist zu prüfen, ob die Belange des Brand- und Arbeitsschutzes berücksichtigt werden;
3. die Abgabe von Grundsatzgutachten auf Weisung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zur
 - a) Beurteilung von Projekten und Bauausführungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht,
 - b) Beurteilung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und die damit verbundene Standsicherheit,
 - c) Klärung der Ursachen von Bauschäden,
 - d) Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind;
4. die Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Funktionen in Zusammenarbeit mit anderen bauaufsichtlichen Organen und den Brandschutzorganen bei der Durchführung von Muster- und Experimentalbauten und die Auswertung der dabei zur Anwen-

dung kommenden Entwicklungen, soweit sie baurechtliche Vorschriften berühren. Neue Bauelemente und Bauweisen, die sich bei Muster- und Experimentalbauten bewährt haben, sind bis zu ihrer Standardisierung zuzulassen.

5. Mitarbeit bei der Schulung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 7

Die Staatliche Bauaufsicht in anderen wissenschaftlichen Institutionen

Mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen können in wissenschaftlichen Institutionen und den Hoch- und Fachschulorganen der Staatlichen Bauaufsicht eingerichtet werden. Hierbei decken sich die Aufgaben dieser Organe mit denen in den Projektierungseinrichtungen gemäß § 4; das gleiche gilt sinngemäß für das Unterstellungsverhältnis gemäß § 9.

§ 8

Zulassung

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht bedürfen einer Zulassung. Das Zulassungsverfahren wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 9

Unterstellungsverhältnis

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralen Staatsorganen sind dem Leiter dieser Organe direkt unterstellt.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke, in der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Institutionen und in den volkseigenen Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben sind sowohl dem Leiter der Dienststelle, der Institution oder des Betriebes direkt als auch dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht unterstellt. Fachliche Weisungen erhält die Staatliche Bauaufsicht allein vom Leiter des übergeordneten bauaufsichtlichen Organs.

(3) Die Leiter der Dienststellen, Institutionen oder Betriebe, in denen sich Organe der Staatlichen Bauaufsicht befinden, haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame, unbehinderte bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Sie haben den Organen der Staatlichen Bauaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die zu den bauaufsichtlichen Aufgaben und Pflichten gehören. Sie können sich, wenn sie mit Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nicht einverstanden sind, an den Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht wenden, der endgültig entscheidet.

(4) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den in Abs. 2 benannten Dienststellen, Institutionen oder Betrieben, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie kann nur in Übereinstimmung mit dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht erfolgen.